

§ 8

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Hegelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen und Kleinreparaturen über 1 DM, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Schuhmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Für Kleinreparaturen bis zum Betrag von 1 DM ist ebenfalls ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(7) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 9

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Regelleistungspreisliste und der Fertigungs- bzw. Materialgemeinkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 11

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. Dezember 1953 m Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 171 vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 731) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 (GBl. S. 735) außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 10. November 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I.V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 325

Regelleistungspreise für Neuanfertigung.

Die nachstehend aufgeführten Preise sind reine Fertigungspreise ohne Materialkosten je Paar.

Lfd. Nr.	Leistungen	Ortsklassen		
		A	B	C
Herrenstiefel und Herrenschuhe				
1	Einfache Schaftstiefel, Arbeitstiefel (Handarbeit)	49,17	47,03	44,52
2	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen	62,90	60,15	56,95
3	desgl., genagelt	56,05	53,60	50,73
4	desgl., zwiegenäht um den Absatz herum	68,58	65,64	62,12
5	Arbeitsschnürstiefel	37,29	35,01	33,13
6	Straßenschnürschuhe, genäht	47,47	45,39	42,97
7	desgl., genagelt oder geklebt	40,62	38,82	36,76
8	Halbschuhe, genäht	44,04	42,12	39,86
9	desgl., genagelt oder geklebt	37,17	35,56	33,65
Damenstiefel und Damenschuhe				
10	Einfache Schaftstiefel, Arbeitstiefel (Handarbeit)	49,17	47,03	44,52
11	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen	57,19	54,69	51,77
12	desgl., genagelt oder geklebt	52,63	50,32	47,63
13	desgl., zwiegenäht um den Absatz herum	68,58	65,64	62,12
14	Arbeitsschnürstiefel	37,29	35,01	33,13
15	Straßenschnürstiefel, genäht	46,89	44,84	42,45
16	Straßenschnürstiefel, genagelt oder geklebt	42,31	40,46	38,31
17	Halbschuhe, genäht	43,47	41,57	39,35
18	desgl., genagelt oder geklebt	38,89	37,19	35,20
Kinderstiefel und Kinderschuhe				
Bis Größe 30				
19	Straßenschnürstiefel, genäht	34,32	32,81	31,06
20	desgl., genagelt oder geklebt	30,87	29,52	27,96
21	Halbschuhe, genäht	32,03	30,63	28,99
22	desgl., genagelt oder geklebt	28,59	27,34	25,88
Größe 31 bis 35				
23	Einfache Schaftstiefel	35,45	33,91	32,10
24	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen	42,31	40,46	38,31
25	desgl., genagelt oder geklebt	38,89	37,19	35,20
26	Straßenschnürstiefel, genäht	37,29	35,01	33,13
27	desgl., genagelt oder geklebt	33,17	31,71	30,03
28	Halbschuhe, genäht	34,32	32,81	31,06
29	desgl., genagelt oder geklebt	30,87	29,52	27,46
Größe 36 bis 39				
30	Einfacher Schaftstiefel (Arbeitstiefel), genagelt	40,12	38,28	36,23
31	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen	48,05	45,95	43,48
32	desgl., genagelt oder geklebt	43,45	41,57	39,35
33	Straßenschnürstiefel, genäht	43,45	41,57	39,35
34	desgl., genagelt oder geklebt	38,89	37,19	35,20
35	Halbschuhe, genäht	40,03	38,28	36,23